
Wer ist die SCBO

1973 wurde in der Schweiz der CB-Funk eingeführt. Erlaubt waren 28 Kanäle mit 5 Watt AM. Schlechte Geräte und unkorrektes Anwenden unserer Pioniere, führten zu Störungen in Radio und Fernsehen. Nach nur vier Monaten beschränkte die PTT deshalb unsere Konzessionen auf 12 Kanäle und 100 mW Sendeleistung. Als Reaktion bildeten sich in der ganzen Schweiz Funkervereine, welche bei der PTT Vorstösse für eine Liberalisierung des CB-Funks einreichten. Dies führte 1979 zur Gründung der SCBO als Interessenvertreter des CB-Funks bei der PTT. (Heute gelten ganz andere Aufgaben und Prioritäten).

Was leistet der SCBO heute?

- 2013 Abschaffung der BAKOM – Konzessionspflicht die SCBO übernimmt die Rufzeichenverwaltung
- Jährlich wird durch Initiative von den Schlössli Funkern (HB9RE) unter dem Patronat des SCBO ein Pfingstcontest und durch HB9ID ein Herbstcontest durchgeführt.
- Jugendförderung
- Förderung des Funkwesens im Allgemeinen.

Was will der SCBO in Zukunft?

Die SCBO will einen neuen Weg gehen. Wir möchten Bewährtes bewahren und Neues fördern. Wir wissen, dass viele Jugendliche, aber auch Ersteinsteiger CB-Funk betreiben. Die Erfahrung zeigt, dass dies einer Mehrheit bald nicht mehr genügt und diese auch interessanteren Funk betreiben möchten. Auch hier sehen wir eine Chance und können aufzeigen was das Hobby Funk mit einer Afu-Lizenz alles bieten kann. Wir möchten Einsteiger und Jugendliche fördern. Bemerkenswerterweise sind die aktiven Teilnehmer an den beiden Contests in der Mehrheit Funkamateure. Bei dieser Gelegenheit werden auch CBler ins aktive Vereinsleben eingegliedert. Oft wächst daraus auch der Wunsch nach mehr. Die bisherigen Leistungen für den Jedermannsfunk möchten wir beibehalten und gleichzeitig auch den Afu fördern. Einige unserer angeschlossenen Vereine praktizieren dies schon einige Zeit und haben auch ein HB9 Vereinsrufzeichen, oder sind sonst auf dem Gebiet des Afu aktiv.

SCBO und USKA ?

Wir sind der Auffassung, mit der USKA ergänzen wir uns gegenseitig ausgezeichnet. Beiden Organisationen ist die Förderung des Funkwesens im Allgemeinen, des Jugendfunks und des Notfunks im speziellen ein Bedürfnis. Ebenso möchten wir die Teilnahme an Funkaktivitäten jeglicher Art fördern.

Was erwarten wir von der USKA?

Akzeptanz, Zusammenarbeit, einen Partner gegenüber dem Bakom. Unterstützung bei der Jugendförderung. Viele Funk-und Höramateure sind auch Einzelmitglieder der USKA. Für uns ist die USKA auch ein starker Partner. Beide bauen für die Zukunft, ein gemeinsamer Weg ist doch optimal.

Info:

Anlässlich einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 05. November 2016 des SCBO wurde, mit der Annahme der neuen Statuten, die Zusammenarbeit mit der USKA beschlossen.

STATUTEN

der USKA – Sektion SCBO

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen "Sektion SCBO" der "Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure" (USKA) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.
2. Sitz der Sektion ist Zug.
3. Zweck der Sektion ist:
 - 3.1 Interessenvertretung der Mitglieder in funkdienstlichen Bereichen
 - 3.2 Weiterbildung der Mitglieder
 - 3.3 Förderung des Funkwesens in allen Betriebsarten und Funkdiensten,
 - 3.4 Pflege der Kameradschaft und des "HAM-Spirit".
 - 3.5 Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Einrichtungen in Funkdiensten, wie zum Beispiel Amateur-Relais-Stationen.
 - 3.6 Teilnahme an funkdienstlichen Wettbewerben.
 - 3.7 Halten eines oder mehrerer Rufzeichen mit Sendekonzession.
 - 3.8 Zusammenarbeit mit der USKA.
 - 3.8 Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen mit funkdienstlichem Hintergrund
4. Die Sektion besteht aus Aktiv-, Einzel-, Jung-, Ausland-, Ehren- und Sondermitgliedern. Aktive Mitglieder sind Personen, die zur Bedienung einer Amateurfunk-Sendestation berechtigt sind.
Ein Sektionsmitglied darf in mehreren Sektionen Mitglied sein.
5. In USKA-Angelegenheiten haben nur USKA-Mitglieder das Stimmrecht. Sie üben das Stimm- und Wahlrecht nur in einer Sektion aus.
Stimm- und wahlberechtigt sind die an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.
6. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt während des Jahres provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches, die nicht begründet werden muss, kann der Bewerber innert Monatsfrist schriftlich einsprechen. Der Rekurs wird von der nächstfolgenden Hauptversammlung behandelt. Die Gründe der Ablehnung sind im Rekursverfahren bekannt zu geben.
Der Jahresbeitrag wird nach der definitiven Aufnahme erhoben.
7. Die Mitgliedschaft erlischt wegen:
Austritt, Ausschluss, Tod und Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge trotz Mahnung.
Der Austritt erfolgt schriftlich auf die ordentliche Hauptversammlung.
8. Mitglieder, die der Sektion zum Schaden oder zur Unehre gereichende Handlungen begangen haben, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die ordentlichen Hauptversammlung.

FINANZEN

9. Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
 - 9.1 Jahresbeiträge,
 - 9.2 Kapitalerträge,
 - 9.3 Entschädigungen für geleistete Dienste,
 - 9.4 Schenkungen und Gönnerbeiträge,
 - 9.5 Überschüsse aus Veranstaltungen.
10. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieser wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
11. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

ORGANE

12. Die Organe der "Sektion SCBO" sind:
 - 12.1 die Hauptversammlung HV,
 - 12.2 der Vorstand,
 - 12.3 die Rechnungsrevisoren.

HAUPTVERSAMMLUNG

13. Oberstes Organ ist die Hauptversammlung HV.
Die HV umfasst alle Mitglieder.
Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
Vorbehalten sind die Beschlüsse nach Art. 21 und Art. 22.
Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
14. Die HV wird einberufen:
 - 14.1 auf Verlangen des Vorstandes,
 - 14.2 auf Verlangen eines Viertels aller Mitglieder.
 - 14.3 Die ordentliche HV wird einmal jährlich im 1. Quartal einberufen.
15. Zu einer HV müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus eingeladen werden. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Anträge zu Händen der HV sind mindestens zehn Tage im Voraus einzureichen.
16. Die HV behandelt insbesondere:
 - 16.1 Jahresberichte,
 - 16.2 Jahresrechnung,
 - 16.3 Aufnahme von Mitgliedern
 - 16.4 Wahl des Vorstandes,
 - 16.5 Wahl der Rechnungsrevisoren,
 - 16.6 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung DV der USKA (nach Art. 15 der USKA-Statuten).
 - 16.7 Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes,
 - 16.8 Festlegung der Jahresbeiträge,
 - 16.9 Rekurse nach Art. 6 und 8,
 - 16.10 Wichtige Sektionsgeschäfte,
 - 16.11 Bestellung von Kommissionen,
 - 16.12 Einrichtung von Fonds für besondere Zwecke,
 - 16.13 Statutenänderungen,

16.14 Auflösung der Sektion.

17. Liegen bis zum 15. Oktober Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung DV der USKA vor, wird im November vom Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
Die Anträge sind der Einladung beigelegt.

VORSTAND

18. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er umfasst:
- 18.1 den Präsidenten,
 - 18.2 den Kassier,
 - 18.3 den technischen Leiter,
 - 18.4 Der Vorstand ist wiederwählbar.
 - 18.5 Jedes Vorstandsmitglied wird jährlich durch die ordentliche HV gewählt.
 - 18.6 Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
19. Der Vorstand führt die ihm durch die Statuten und durch die HV übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere:
- 19.1 bereitet er die HV vor,
 - 19.2 organisiert er Aktivitäten gemäss der Zweckbestimmung
 - 19.3 pflegt er die Kontakte mit der USKA, mit anderen Sektionen und den Behörden.

RECHNUNGSREVISOR

- 20.1 Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 20.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 20.3 Die Revisoren werden abwechslungsweise ersetzt.
- 20.4 Die Revisoren prüfen die Buchführung und den Vermögensstand.
- 20.6 Die Revisoren erstatten der HV Bericht.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

21. Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden.
Der Änderungsantrag muss spätestens mit der Einladung zur HV verschickt werden.
Statutenänderungen werden mit einer Zweidrittelsmehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder beschlossen.
22. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel aller Mitglieder beantragt werden.
Der Antrag auf Auflösung muss spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung verschickt werden.
Die Auflösung wird mit einer Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder beschlossen.
Das Vermögen geht in diesem Falle zur Verwahrung an die USKA. Wird innert fünf Jahren keine entsprechende, von der USKA anerkannte, Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an die USKA über.
23. Diese Statuten sind durch die USKA genehmigt und durch die Hauptversammlung vom Datum. Monat 2017 in Kraft gesetzt worden.